

Stellenwert von Leitlinien und antizipierten Sachverständigengutachten bei der arbeitsmedizinischen Begutachtung*

P. Becker

(eingegangen am 02.07.2009, angenommen am 05.08.2009)

Abstract/Zusammenfassung

Stellenwert von Leitlinien und antizipierten Sachverständigengutachten bei der arbeitsmedizinischen Begutachtung

Zur Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit, insbesondere das Vorliegen des Ursachenzusammenhangs zwischen Einwirkungen und Krankheit (haftungsbegründende Kausalität), kann es notwendig sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dieses Sachverständigengutachten muss auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erstellt werden, begründete Abweichungen sind möglich. Leitlinien sind ein Erkenntnismittel zur Feststellung des aktuellen wissenschaft-

lichen Erkenntnisstandes. Keine der derzeit gebräuchlichen Begutachtungsempfehlungen usw. erfüllt die Voraussetzungen für ein antizipiertes, Verwaltung und Gericht in bestimmtem Umfang bindendes Sachverständigengutachten, und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern wird. Diese Begutachtungsempfehlungen sind aber ein Erkenntnismittel zur Feststellung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes ebenso wie Standardliteratur, Leitlinien usw.

Schlüsselwörter: Leitlinie – Gutachten – antizipiertes Sachverständigengutachten – Begutachtung – Rechtsprechung

Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 2009 (44) 592–597

- die Vernehmung von Zeugen,
- die Einholung eines Sachverständigengutachtens,
- die Einnahme des Augenscheins.

Soweit sachverständige Hilfe in Form eines Gutachtens notwendig ist, wird sowohl im Verwaltungsverfahren (§ 21 Abs. 3 SGB X) als auch im Sozialgerichtsverfahren (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG) auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO, dort §§ 402 ff.) über den Beweis durch Sachverständige verwiesen.

Zwischenergebnis. Zur Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Entscheidung über die Anerkennung einer BK, insbesondere das Vorliegen des Ursachenzusammenhangs zwischen Einwirkungen und Krankheit (haftungsbegründende Kausalität), kann es notwendig sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

► Zur Funktion arbeitsmedizinischer Begutachtung im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren und im Sozialgerichtsprozess

Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) ist es unter anderem notwendig festzustellen, ob durch bestimmte Einwirkungen „E“, denen der Versicherte im Rahmen seines Arbeitslebens ausgesetzt war, die Krankheit „K“, an der der Versicherte heute leidet, verursacht wurde (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII).

Zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte Einwirkungen E die bestimmte Krankheit K verursacht haben, sind seitens der Verwaltung oder des Gerichts tatsächliche Feststellungen zu den Einwirkungen,

der Krankheit und dem möglichen Ursachenzusammenhang notwendig. Dieser Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkungen und Krankheit ist aus juristischer Sicht als haftungsbegründende Kausalität zu bezeichnen, wie das Bundessozialgericht (BSG) entgegen einer weit verbreiteten Begriffsbildung in der Arbeitsmedizin jüngst in einem Urteil vom 2. April 2009 klargestellt hat.

Um die aufgezeigten tatsächlichen Feststellungen zu treffen, müssen die Verwaltung oder das Gericht Beweis erheben (vgl. §§ 20, 21, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – SGB X, §§ 103, 106, 118 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Weder im Verwaltungsverfahren noch im sozialgerichtlichen Verfahren gibt es jedoch einen festen Kanon der Beweismittel. In Betracht kommen in beiden Verfahren insbesondere

- die Einholung von Auskünften jeder Art,
- die Beiziehung von Urkunden und Akten,
- die Anhörung der Beteiligten,

► Zum Sachverständigengutachten

Die Literatur und die Rechtsprechung zum Sachverständigengutachten sind praktisch nicht zu überschauen (vgl. aus jüngerer Zeit nur Becker 2008 und Kater 2008). Es gibt bekanntlich sogar eine Fachzeitschrift mit dem Titel „Der medizinische Sachverständige“ (MEDSACH).

Um die Thematik auf die hier behandelte Frage zum Stellenwert von Leitlinien und antizipierten Sachverständigengutachten für die Begutachtung zu fokussieren, ist von den Grundlagen jeglicher Begutachtung auszugehen: Der Beurteilung in einem Gutachten für eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht muss der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand – früher oft als herrschende medizinische Lehrmeinung bezeichnet – zugrunde gelegt werden, so die allgemeine Forderung, nicht nur des BSG (BSG vom 9. Mai 2006 m.w.N.).

* Überarbeitete Fassung des Vortrages auf dem Leitlinien-Workshop der DGAUM am 19. Juni 2009 in Rostock